

Satzung des Hundesportvereins Dogsfunworld Pfinztal e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Dogsfunworld Pfinztal e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 76237 Pfinztal, Reetzstraße 9. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 702515. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

§3 Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch verschiedene Hundesportangebote, insbesondere Man-Trailing und Agility.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

§7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern (Personen unter 18 Jahren) und Ehrenmitgliedern.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingereicht werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zu diesem Termin ruht der Aufnahmeantrag. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs.

a) durch den Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand. Diese ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs vorzulegen. Eine formlose Email ist eine ausreichende Austrittserklärung.

c) durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder §8 zuwiderhandelt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung an das betreffende Mitglied zulässig. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§8 Verpflichtung gegenüber dem Hund

Die Mitglieder sind verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten. Verstöße gegen das Wohl des Hundes können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Beschlossene Erweiterung. Wird mit der nächsten Änderung übernommen. Diese Änderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2024 beschlossen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Jegliche Art von Diskriminierung wird abgelehnt. Lediglich für Belange um das Tierwohl, im Speziellen für Hunde, darf der Verein politisch tätig sein und sich äußern.

§9 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Der Vorstand kann Mitglieder mit Trainerfunktion vom Beitrag freistellen. Der Beitrag ist bis spätestens Ende März des Geschäftsjahres bzw. bis spätestens zwei Monate nach Eintritt zu bezahlen.

3. Höhe der Beiträge und Umlagen

Über die Höhe der Beiträge und gegebenenfalls der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§10 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung*
- 2. der Vorstand*

§11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. An der Mitgliederversammlung darf jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die seit mindestens drei Monaten Mitglied sind, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder. Gründungsmitglieder sind sofort stimmberechtigt und verfügen über doppeltes Stimmrecht. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen. Sie ist einzuberufen:

- a) einmal innerhalb eines jeden Geschäftsjahres bis spätestens Ende März (ordentliche Mitgliederversammlung).
- b) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder, sofern dem Antrag eine Tagesordnung beigelegt ist.
- c) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email an alle Mitglieder, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

2. *Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung*

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach Widerspruch
- e) Ernennung zum Ehrenmitglied
- f) Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereines

3. *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung den Ausschlag.
- b) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Der Vorstand

1. *Zusammensetzung des Vorstands*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Sportwart
- e) dem Schriftführer

2. *Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands*

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3. *Wahl des Vorstands*

Zum Vorstandsmitglied kann nur ein Gründungsmitglied, ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt erlischt mit der Wahl der neuen Vorstandschaft. Die Wahl findet durch offene Abstimmung statt, es sei denn, mindestens eine Person aus der Mitgliederversammlung verlangt die Durchführung einer geheimen Wahl.

Turnusmäßig werden 1. Vorstand, Sportwart und Schriftführer in den ungeraden Jahren gewählt. Die anderen Vorstände werden in den geraden Jahren gewählt.

Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt. Bis dahin wird gegebenenfalls vom Vorstand eine Person mit der kommissarischen Führung des Amtes betraut.

4. *Aufgaben des Vorstands*

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Sportwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne Vorstandsmitglieder zur alleinigen Abgabe von Willenserklärungen bestimmter Art ermächtigt werden. Dies gilt insbesondere für das Onlinebanking.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung genauer beschrieben.

5. *Vorstandssitzungen*

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen per Email einberufen. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende haben auf Antrag vom mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung einzuberufen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist bei drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Stimmen im Vorstand können nur durch die Mitgliederversammlung vergeben werden.

§13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, müssen jedoch einmal im Geschäftsjahr, vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung, die Kasse und Rechnungslegung prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung müssen sie der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Der Prüfbericht ist mit Gegenstand für die Entlastung des Vorstandes.

§14 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und für Sachverluste auf dem Übungsplatz und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§15 Auflösung des Vereins

1. *Beschluss*

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, mindestens aber die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung entscheidet eine innerhalb von 14 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. *Liquidatoren*

Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte.

3. *Vereinsvermögen*

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder der steuerlichen Begünstigung fällt das Vereinsvermögen an den swhv (Südwestdeutscher Hundesportverband e.V., Immanuel-Kant-Str. 39, 72800 Eningen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige hundesportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung (§2) zu verwenden haben.

§16 Datenschutz im Verein

1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Rechte der Mitglieder

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3. Weitergabe von personenbezogenen Daten

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.01.2019 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen. Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.

Diese Satzung wurde am 17.01.2019 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 09.05.2019 und 21.02.2025 geändert.